

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 4 vom 17. Mai 1966 Seite 44) hiermit verordnet:

§ 1 (1) Die nachstehend aufgeführten und näher bezeichneten Landschaftsteile

Angabe über die Länge der Landschaftsteile

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Landschaftsteile Anzahl, Art	Stadt, Gemarkung Forst	Meßtischblatt 1 : 25 000 Jagen-Nr. Distrikt-Nr. Flur-Parzellen-Nr. Eigentümer	Umschreibung der Grenzen des Landschaftsteiles
1	2	3	4	5
3	Steinbergwiese	Stadt Goslar Gemarkung Goslar	<i>Top. Karte</i> 4028 Goslar <i>Flur 18:</i> Flurst. Nr. 23/1 24-45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49, 57-60, 95-106 <i>Flur 19:</i> Flurst. 467 (tlw.), 468, 469, 470 (tlw.), 471-475, 477-479, 481 <i>Eigentümer:</i> Stadt Goslar und mehrere Privateigentümer	Berghangwiese westlich der Stadt und nördlich der Steinbergkuppe bis hinab zum sogenannten Schieferwege <i>Begrenzung:</i> <i>Im Nordwesten:</i> Schieferweg <i>Im Südwesten:</i> Waldrand am Verlorenen Berg (Nadelwald) <i>Im Südosten:</i> Waldrand (Nadelwald) der Steinbergkuppe <i>Im Nordosten:</i> Bis zu den Gärten hinter den bebauten Grundstücken des Schieferweges
4	Trüllketal mit Bergwiesen (Nonnenberg, Rabenkopf, umfassend auch Borchers-Park und Reuß-Platz)	Stadt Goslar Gemarkung Goslar Gemarkung Goslar-Forst	<i>Top. Karte</i> 4028 Goslar 4128 Clausthal-Zellerfeld <i>Flur 16:</i> Flurst. Nr. 2-43, 44 (tl.w), 45-63, 65-68, 138-144, 152-154, 155 (tlw.), 156-185 <i>Flur 17:</i> Flurst. 54, 61-69, 76-82, 85-89, 91-140, 141 (tlw.), 142, 143, 147, 149 <i>Flur 1:</i> (Goslar-Forst) Flurst. 4/4 (tlw.), 18 <i>Eigentümer:</i>	Berghandwiesen südwestlich der Stadt zwischen "Königsberg/Steinberg" und "Gosetal" <i>Begrenzung:</i> <i>Im Nordwesten:</i> Auffahrtstraße zum Berghotel "Steinberg" bis zur Abzweigung des Fußweges zwischen der Auffahrtstraße und dem Frankenberger Teich <i>Im Südwesten:</i> Straße zwischen der

			Stadt Goslar und mehrere Privateigentümer	Auffahrtstraße "Steinberg" bis hinab zur Bundesstraße 241 (Clausthaler Straße) <i>Im Südosten:</i> Bundesstraße 241 (Clausthaler Straße) - Weinbergstieg - <i>Im Nordosten:</i> Fußweg zwischen dem Claustorwall und dem Fußweg des "Weinbergstieges"
5	Zusammenhängender Streifen von Bergwiesen, Kiefern- und Mischwaldparzellen am Fuße des Rammelsberges, umfassend Braune Heide, Blauer Haufen bis zum Rosenberg	Stadt Goslar Gemarkung Goslar	<i>Top. Karte</i> 4028 Goslar 4128 Clausthal-Zellerfeld <i>Flur 14:</i> Flurst. Nr. 185-187, 188/1, 189-193, 196 <i>Flur 15:</i> Flurst. Nr. 146 (tlw.), 147-153, 208 (tlw.), 209 (tlw.), 210/1, 210/2, 211, 212, 219-221, 223-226, 227/2, 230, 231 (tlw.), 300-304, 329 (tlw.), 330 (tlw.), 334, 335/1, 336-378 <i>Flur 34:</i> Flurst. Nr. 90-93 <i>Flur 35:</i> Flurst. Nr. 11-16, 18, 19, 25 (tlw.), 26-35 <i>Flur 36:</i> Flurst. Nr. 12/4 (tlw.), 89/1, 89/13, 93, 97, 98/2, 99/2, 100/2, 112, 122 (tlw.) <i>Eigentümer:</i> Stadt Goslar und mehrere Privateigentümer	Südöstlich der Stadt am Fuße des Rammelsberges <i>Begrenzung:</i> <i>Im Westen:</i> Von der Kreuzung Rammelsberger Straße / Breiter Weg entlang des Fußweges bis zur Jugendherberge und weiter entlang der Bruchchaussee bis zum Straßenknick in östlicher Richtung (Braune Heide) <i>Im Südosten:</i> Entlang der Bruchchaussee am Waldesrand (Nadelwald) des Rammelsberges bis hinab zur Revierförsterei "Rammelsberg" <i>Im Nordosten:</i> Fußweg von der Revierförsterei "Rammelsberg" bis zur "Schützenallee" (Städt. Stadion) <i>Im Norden:</i> Rosenberg (westl. des Hüttenstieges) - Straße Ostseite des "Karstenbalder-Stieges" der bebauten Grundstücke "Am Stollen Nr. 3 und 4" entlang hinter den bebauten Grundstücken (Rammelsberg-Kaserne) - Breiter Weg bis hinab zum Ausgangspunkt im Westen Kreuzung Rammelsberger Straße / Breiter Weg
6	<i>Sudmerberg</i>	Stadt Goslar	<i>Top. Karte</i> 4028 Goslar	Dem Harz

	Bergkuppe einschl. des Nadel- und Mischwaldbestandes und des östlich vorgelagerten Gebietes (Kirchstelle der Sudburg)	Gemarkung Goslar	<p><i>Flur 3:</i> Flurst. Nr. 3 (tlw.), 5-10, 11 (tlw.), 12-34, 35 (tlw.), 40</p> <p><i>Flur 4:</i> Flurst. Nr. 35/2, 36-41, 48-59</p> <p><i>Flur 10:</i> Flurst. Nr. 5/46 (tlw.), 279, 280 (tlw.), 281 (tlw.), 282-296, 297 (tlw.), 298-300</p> <p><i>Eigentümer:</i> Stadt Goslar und mehrere Privateigentümer</p>	<p>vorgelagerte Bergkuppe östlich der Stadt bei Oker</p> <p><i>Begrenzung:</i> <i>Im Südwesten:</i> Vom Steinbruch im Südwesten des Sudmerberges entlang des Mischwaldbestandes in Richtung Osten - Verlängerung der Sudmerbergstraße bis zur Straße "Am Sudmerberge" - Straße hinter den Grundstücken "Im Schleeke" -</p> <p><i>Im Nordwesten:</i> Oberhalb des Steinbruches im Südwesten des Sudmerberges entlang des bebauten Gebietes in Richtung Norden (Flurbezeichnungen: Am Bergknick, Unterm Doktorbusche bis zur Flur "Am Sudmerberg")</p> <p><i>Im Nordosten:</i> Von der Flur "Am Sudmerberg" entlang der Flur "Auf der Chaussee" in Richtung Osten bis zur Nordoststecke des Mischwaldbestandes des Sudmerberges</p> <p><i>Im Osten:</i> Von der Nordostecke des Mischwaldbestandes des Sudmerberges in südlicher Richtung bis zur Straße "Am Sudmerberge" im Süden des Sudmerberges</p>
7	Kattenberg	Stadt Goslar Gemarkung Goslar	<p><i>Top. Karte 4028 Goslar</i></p> <p><i>Flur 20:</i> Flurst. Nr. 138/1 (tlw.)</p> <p><i>Eigentümer:</i> Stadt Goslar</p>	Berghügel (Mischwaldbestand) zwischen der Bundesstraße 6 (Hildesheimer Straße) und der Lampestraße / Weg "Am Stadtgarten" und der Hildesheimer Straße
8	Grauhöfer Landwehr	Stadt Goslar Gemarkung Grauhof	<p><i>Top. Karte 4028 Goslar</i></p> <p><i>Flur 1:</i> (Grauhof) Flurst. Nr. 23-25, 620</p> <p><i>Eigentümer:</i> Stadt Goslar</p>	Z. Zt. Westgrenze des Neubaugebietes Goslar-Jürgenohl. Die Landwehr verläuft westlich der Straße

				"Grauhöfer Landwehr" in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Flurweges "Prachterstieg" / Grauhöfer Landwehr
9	Gutspark Riechenberg	Stadt Goslar Gemarkung Riechenberg	<i>Top. Karte 4028 Goslar Flur 1: (Riechenberg) Flurst. Nr. 50 (tlw.)</i> <i>Eigentümer:</i> Allgem. Hannov. Klosterfonds (vertreten durch den Präsidenten der Klosterkammer in Hannover)	Gutspark innerhalb des Klostersgutes Riechenberg im Westen der Stadt Goslar (zwischen der B 6 und der B 82 gelegen)
10	Friedhof und Gutswald des Gutes Ohlhof	Stadt Goslar Gemarkung Goslar	<i>Top. Karte 4028 Goslar Flur 1: Flurst. Nr. 30-33</i> <i>Flur 5: Flurst. Nr. 4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7, 9-13, 17 (tlw.)</i> <i>Eigentümer:</i> Versorgungsanstalt Neuwerk und Stadtgemeinde	Friedhof und Gutswald innerhalb des Gutes Ohlhof im Nordosten der Stadt Goslar (nordöstlich der Verbindungsstraße zwischen der B 241 und der Landesstraße Goslar-Immenrode)
11	Friedhof des Klostersgutes Grauhof	Stadt Goslar Gemarkung Grauhof	<i>Top. Karte 4028 Goslar Flur 3: (Grauhof) Flurst. Nr. 15</i> <i>Eigentümer:</i> Allg. Klosterfonds (Dotation der kath. Kirche)	Friedhof an der südlichen Ecke (Der Kummerbrink) des Klostersgutes Grauhof in Norden der Stadt Goslar (westlich der Landstraße nach Hahndorf)
12	Friedhof an der Hildesheimer Straße	Stadt Goslar Gemarkung Goslar Gemarkung Riechenberg	<i>Top. Karte 4028 Goslar Flur 19: Flurst. Nr. 102-115, 117, 118, 120/1, 122/1, 123-125</i> <i>Flur 1: (Riechenberg) Flurst. Nr. 28-31</i> <i>Eigentümer:</i> Stadtgemeinde, Kirchen- und Schulfonds, kath. Kirchengemeinde, Allg. Hann. Klosterfonds (vertr. durch den Präsidenten der Klosterkammer in Hannover)	Zwischen der B 6 (Hildesheimer Straße); der Straße "Am Friedhof" und Bahnlinie Goslar - Hildesheim im Westen der Stadt Goslar
13	Neuer Friedhof an der Feldstraße	Stadt Goslar Gemarkung Grauhof	<i>Top. Karte 4028 Goslar Flur 1: (Grauhof) Flurst. Nr. 622/8 (tlw.)</i> <i>Eigentümer:</i> Stadtgemeinde	Östlich der Feldstraße zwischen dem Hubertusweg und der "Robert-Koch-Straße" im Norden der Stadt am Rande des Neubaugebietes "Goslar-Jürgenohl"

14	Jüdischer Friedhof	Stadt Goslar Gemarkung Goslar	<i>Top. Karte</i> 4028 Goslar <i>Flur 22:</i> Flurst. Nr. 170 <i>Eigentümer:</i> Landesverband der Jüdischen Gemeinde von Niedersachsen e. V. in Hannover	An der Glockengießerstraße, unterhalb des Grundstücks Goslar, Glockengießerstr. 56 (hinter der Mauer), und der Einmündung Glockengießerstraße in die Kornstraße (Südosten der Stadt Goslar)
----	--------------------	-------------------------------------	--	---

werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Die Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete) sind in der bei der Stadt Goslar als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter den Nummern 3-14 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz- und Landschaftspflege - in Hannover.

§ 2 In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3 (1) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll oder Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Goslar als untere Naturschutzbehörde - Ordnungsamt - zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt Stück 5 Seite 19 - bleibt unberührt.

§ 4 (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Goslar als untere Naturschutzbehörde - Ordnungsamt -

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten und Baracken;
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- u. Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19.04.1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22.04.1960);
 - e) die Anlage von Schuttabladeplätzen;
 - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV;
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
 - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist;
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen;
 - k) die Umwandlung von Wald in Naturflächen anderer Art.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- 2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

- § 6** (1) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind der Stadt Goslar als untere Naturschutzbehörde - Ordnungsamt - schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7 Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8 Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf

Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar vom 27. Januar 1959.

Goslar, 28. Juni 1966

Stadt Goslar
als untere Naturschutzbehörde

Der Verwaltungsausschuss

Dr. Pfaffendorf	Schneider
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

[Zurück](#)